

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Vechta	
Ggf. Standort	Driverstraße 22, 49377 Vechta	
Teilstudiengang 01	Teilstudiengang "Kulturwissenschaften" (60 oder 80 CP) im polyvalent-orientierten Zwei-Fächer-Studiengang Combined Studies	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Combined Studies	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 (B-Fach) bzw. 80 (A-Fach) im Teilstudiengang von insgesamt 180 im Kombinationsstudiengang.	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs zum	WiSe 2010/2011	
Aufnahmekapazität zum WiSe 2021/22 (Maximale Anzahl der Studienplätze; in Vollzeitäquivalenten VZÄ bzw. Fachfällen FF)	39 VZÄ (78 FF)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Anzahl der Studierenden zum WiSe 2020/2021 (Fachfälle)	123	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen pro Semester zum WiSe 2020/2021 (Fachfälle)	28	
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen Prüfungsjahr 2019 (Fachfälle)	36	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	03.08.2022

Studiengang 02	Kulturwissenschaften	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs zum	WiSe 2011/2012	
Aufnahmekapazität zum WiSe 2021/22 (Maximale Anzahl der Studienplätze; in Vollzeitäquivalenten VZÄ)	25 VZÄ	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Anzahl der Studierenden zum WiSe 2020/2021	57	
Durchschnittliche Anzahl der Studienan- fänger*innen pro Semester zum WiSe 2020/2021	35	
Durchschnittliche Anzahl der Absol- vent*innen Prüfungsjahr 2019	10	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“	5
Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“	7
Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“	9
Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Kombinationsmodell	14
2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33

3.3	Gutachtergruppe	33
4	Datenblatt	34
4.1	Daten zum Studiengang	34
4.2	Daten zur Akkreditierung	37
5	Glossar	39
	Anhang	40
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	40
	§ 4 Studiengangsprofile	40
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	41
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	41
	§ 7 Modularisierung	42
	§ 8 Leistungspunktesystem	43
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	44
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	45
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	46
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	46
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	46
	§ 12 Abs. 2	46
	§ 12 Abs. 3	46
	§ 12 Abs. 4	47
	§ 12 Abs. 5	47
	§ 12 Abs. 6	47
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	47
	§ 13 Abs. 1	47
	§ 13 Abs. 2 und 3	47
	§ 14 Studienerfolg	48
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	48
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	49
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	50

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Teilstudiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Der Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist verortet in der Fakultät III „Geistes- und Kulturwissenschaften“. Die Kulturwissenschaften zählen zu den profilbildenden Fächern der Universität Vechta und sind von wichtiger Bedeutung auch in Hinblick auf den konsekutiven Masterstudiengang Kulturwissenschaften. Der Bachelor-Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ wird innerhalb des Zwei-Fächer-Studiengangs „Combined Studies“ studiert. Das Modell des Kombinationsstudiengangs wird unter Abschnitt 2.2 dieses Berichts beschrieben.

Der interdisziplinär ausgerichtete Teilstudiengang Kulturwissenschaften ist in drei Phasen eingeteilt. In der ersten Phase (1.-3. Semester) erwerben die Studierende grundlegende Kompetenzen in Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften, in Kulturphilosophie, in Inter- und Transkulturalität sowie Medienkulturen. Eine Besonderheit der Vechtaer Kulturwissenschaften ist während des dritten Semesters der verpflichtende Kompetenzerwerb in digitalen Methoden der Kulturwissenschaften, deren Kenntnis im Berufsleben zunehmend wichtiger wird.

Die zweite Phase (4.-5. Semester) ermöglicht die individuelle Schwerpunktbildung in einem Wahlpflichtbereich: Hier stehen jeweils vier Module aus unterschiedlichen mit den Kulturwissenschaften verbundenen Bereichen zur Auswahl. Sie umfassen eine Vertiefung in digitalen Kulturwissenschaften, im Bereich Literatur – Kultur – Geschichte, ethische Theorien und angewandte Ethik, Kultur- und Geschlechtersoziologie sowie politische Theorie und Kulturanalyse.

Die dritte Phase (5.-6. Semester) dient im A-Fach der Vertiefung und exemplarischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in zwei Projektmodulen, einmal zu Praxisfeldern der Kulturwissenschaften, wobei auch kulturvermittelnde Ansätze und Praktiken eine wichtige Rolle spielen, zum anderen zu kulturwissenschaftlichen Forschungsfeldern, auf deren Basis die Bachelorarbeit entwickelt werden kann; im B-Fach ist das Projektmodul zu Praxisfeldern der Kulturwissenschaften ein Teil des Wahlpflichtbereich. Damit erwerben die Studierenden fächerübergreifende Kompetenzen und transferierbarer Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen in unterschiedlichen Bereichen des von ihnen angestrebten Arbeitsmarktes tätig zu werden und entsprechende Beschäftigungsoptionen zu erschließen.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Der Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist verortet in der Fakultät III „Geistes- und Kulturwissenschaften“. Da der konsekutive Fachmaster u. a. die Promotionsfähigkeit für die verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Studienfächer sicherstellt, sind die Kulturwissenschaften für die Universität Vechta von hoher strategischer Relevanz.

Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte, hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und führt zum Abschluss Master of Arts. Er gliedert sich in fünf Modulbereiche: den Pflichtbereich (32 CP), die Wahlpflichtmodule (27 CP), die Praxisphase (26 CP), den überfachlichen Profilierungsbereich (5 CP) und das Abschlussmodul „Masterarbeit“ (bestehend aus der Abschlussarbeit im Umfang von 25 CP sowie einem Masterkolloquium in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung im Umfang von 5 CP). Um studierendenzentriertes Lehren und Lernen zu gewährleisten, ist das Curriculum insgesamt durch eine sehr geringe Zahl von Vorlesungen und die bevorzugte Nutzung der Seminarform gekennzeichnet.

Der Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist von dem Leitgedanken der Wandlungsfähigkeit, Dynamik und Unabgeschlossenheit von Kulturen getragen. Er baut konsekutiv auf dem Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ im Bachelor „Combined Studies“ auf und macht die

unterschiedlichen disziplinären Ausrichtungen, die den Masterstudiengang von ihrer Fachspezifik her gestalten, produktiv, um den Studierenden unter dem Blickwinkel der Transformation von Kulturen auch Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Disziplinen zu ermöglichen. Der Studiengang fragt dabei auch nach der Permanenz und der Konstanz im Wandel, nach den Dynamiken kultureller Vermischung und Hybridität sowie nach der Bedeutung kultureller Identitäten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Die Gutachtergruppe kommt zusammenfassend zu einer positiven Bewertung des Teilstudiengangs „Kulturwissenschaften“. Sie erachtet die strukturelle Einbindung in den Kombinationsstudiengang „Combined Studies“ als gelungen und sieht angemessene Individualisierungsmöglichkeiten in Struktur (A-A/A-B-Modell, vgl. Abschnitt 2.2 dieses Berichts) und wählbaren Studieninhalten.

Die Gutachtergruppe gewann während der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen und -lehrenden den Eindruck der Hochschule als einer lernenden Organisation, welche über Strukturen zur Identifikation und Behebung etwaiger Probleme verfügt.

Die Gutachtergruppe erachtet die Regelungen und Systeme zur Unterstützung der Mobilität für Studierende für gelungen. Durch diese wird den Studierenden in angemessenem Maße ermöglicht, ein Semester im Ausland zu absolvieren, ohne dass sich dieses studienzeitverlängernd auswirken muss. Das Curriculum wurde so gestaltet, dass sich das fünfte Semester des Studiengangs für einen Auslandsaufenthalt besonders gut eignet.

Weitere Schwerpunkte der Begehung wurden auf die Öffnungszeit der Bibliothek sowie die Informationen zu Praktika und die Unterstützung zu deren Absolvierung gelegt. Beide Aspekte schienen der Gutachtergruppe auf Basis der Gespräche mit den Studierenden verbesserungsfähig zu sein.

Durch die bisher nicht besetzte profilgebende Professur „Digital Humanities“ sind einige fachliche Aspekte noch etwas unklar geblieben und wurden während der virtuellen Begehung ausführlicher thematisiert. Da bereits früh im Studienablauf Module verortet sind, für deren Lehre (u.a.) die Professur Digital Humanities eingeplant wird, sieht die Gutachtergruppe bzgl. der Besetzung einen akuten Handlungsbedarf.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Die Gutachtergruppe sieht im Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ einen sinnhaft konzipierten konsekutiven Masterstudiengang. Hierbei konnten die formulierten Qualifikationsziele insgesamt überzeugen ebenso wie deren Umsetzung auf Modul-/Lehrveranstaltungsebene. Der Masterstudiengang hat dabei einen erkennbar konsekutiven Charakter zum zu akkreditierenden Bachelor-Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“.

Als positiv erachtet die Gutachtergruppe auch den während der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen und -lehrenden entstandenen Eindruck der Hochschule als einer lernenden Organisation sowie die Strukturen zur Identifikation und Behebung etwaiger Probleme.

Die Gutachtergruppe erachtet die Regelungen und Systeme zur Unterstützung der Mobilität für Studierende für gelungen. Durch diese wird den Studierenden in angemessenem Maße ermöglicht, ein Semester im Ausland zu absolvieren, ohne dass sich dieses studienzeitverlängernd auswirken muss. Das Curriculum wurde so gestaltet, dass sich das dritte Semester des Studiengangs für einen Auslandsaufenthalt besonders gut eignet.

Weitere Schwerpunkte der Begehung wurden auf die Öffnungszeit der Bibliothek sowie die Informationen zu Praktika und die Unterstützung zu deren Absolvierung gelegt. Beide Aspekte schienen der Gutachtergruppe auf Basis der Gespräche mit den Studierenden verbesserungsfähig zu sein.

Durch die bisher nicht besetzte profilgebende Professur „Digital Humanities“ sind einige fachliche Aspekte noch etwas unklar geblieben und wurden während der virtuellen Begehung ausführlicher thematisiert. Da bereits früh im Studienablauf Module verortet sind, für deren Lehre (u.a.) die Professur Digital Humanities eingeplant wird, sieht die Gutachtergruppe bzgl. der Besetzung einen akuten Handlungsbedarf.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Combined Studies“, innerhalb dessen der Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ belegt werden kann, erstreckt sich gemäß § 3 Abs. 1 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS)“ regelhaft über 6 Semester (180 ECTS-Punkte). Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt laut § 3 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)“² vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich in beiden Fällen um Vollzeitstudiengänge.

Beide Studiengänge haben ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Masterstudiengang führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Durch § 3 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)“ in Verbindung mit der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften“³ wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden (ausführlich s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts), da für die Zulassung zum Studiengang der Erwerb eines ersten mindestens 6 Semester umfassenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt wird, wodurch eine weiterführende Berufsqualifizierung der Absolvent(inn)en sichergestellt wird.

Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Diese ist in ihren Grundlagen unter §§18-20 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ geregelt. Hiernach soll „die Bachelor- bzw. Masterarbeit [...] zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für den betreffenden Studiengang einschlägige Fragestellung selbstständig zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.“ Weiter spezifiziert werden die Anforderungen jeweils unter den §§ 8-10 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)“ vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

² vorgelegt als zum 01.10.2022 in Kraft tretender Entwurf

³ vorgelegt als Entwurf

(PO BA CS)“ und der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)“ sowie in der jeweiligen Modulbeschreibung zur Abschlussarbeit.

Die Regelungen zur jeweiligen Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen, die in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften“ festgeschrieben sind. Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Masterstudiengang wird in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften“ (§ 2) geregelt (ausführlich ebda.). Zusammengefasst ist „Voraussetzung für den Zugang ein entsprechender einschlägiger Bachelorabschluss (vgl. zur Einschlägigkeit im Detail § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. a) sowie die ‚fachliche Eignung‘ eines Studiengangs. Die Entscheidung zur fachlichen Einschlägigkeit trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Diese kann mit Auflagen oder Empfehlungen verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 3). § 2 Abs. 2 der Ordnung regelt das Verfahren der vorläufigen Zulassung für den Fall, dass zum Bewerbungszeitpunkt der Bachelor-Studienabschluss noch nicht vollständig vorliegt.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 6)

Damit ist zum einen gewährleistet, dass für den Zugang zum Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist. Die fachliche Voraussetzung macht den konsekutiven Charakter des Masterstudiengangs erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Combined Studies“ führt bei Belegung des Faches Kulturwissenschaften zum Abschluss „Bachelor of Arts“. Lediglich für den Fall, dass das Fach Kulturwissenschaften als B-Fach (60 ECTS-Punkte) neben Biologie als A-Fach (80 ECTS-Punkte) belegt wird, wird der Abschluss „Bachelor of Science“ vergeben. Dies ist unter § 2 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS)“ festgeschrieben.

Der Masterstudiengang führt laut § 2 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)“ zum Abschluss „Master of Arts“.

In beiden Fällen ist ebenda festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Die Studiengänge sind der Fächergruppe Kulturwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in englischer Sprache

wurden dem Selbstbericht beigelegt. Die Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 24 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die innerhalb der Studiengänge zu belegenden Module hat die Hochschule Studienverlaufspläne sowie Modulbeschreibungen vorgelegt. Aus diesen werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Die Studiengänge sind modularisiert. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Module des Masterstudiengangs umfassen jeweils mindestens 6 ECTS-Punkte, sind zumeist jedoch deutlich größer.

Die Module des Bachelorstudiengangs (resp. des Teilstudiengangs Kulturwissenschaften) umfassen jeweils mindestens 6 ECTS-Punkte.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zur Verwendbarkeit der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme.

Die „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ sieht unter § 23 Abs. 5 die Vergabe von relativen Noten vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Es werden laut § 4 Abs. 2 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ „durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder die bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit [...] Credit Points (CP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.“

Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird für den Bachelorstudiengang laut § 4 Abs. 4 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ mit 30 Stunden kalkuliert. Die Arbeitsbelastung im Masterstudiengang beträgt gemäß § 4 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)“ 25 Stunden/Leistungspunkt.

Je Semester sind in den Studiengängen ca. 30 ECTS mit einer möglichen Schwankungsbreite von +/- 10% zu erwerben.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut § 10 Abs. 2 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS)“ 10 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang für die „Master-Thesis“ beträgt laut § 9 Abs. 2 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften (PO MA KW)“ 25 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt, mit welchem weitere 5 ECTS-Punkte erworben werden.

Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 9 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Für die Anerkennung von Leistungen aus „gleichen oder verwandten Studiengängen“ entfällt die Gleichwertigkeitsprüfung. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begutachtung wurde ein Fokus auf den neu implementierten inhaltlichen Teil der Digital Humanities gelegt. Hierfür wurde erkennbar, dass in beiden (Teil-)Studiengängen die Qualifikationsziele und deren curriculare Verankerung angemessen beschrieben wurden, obwohl die entsprechende Professur bisher nicht besetzt wurde. Insgesamt wurden die Studiengänge seit der letzten Akkreditierung inhaltlich deutlich weiterentwickelt, was zwischen Gutachtergruppe und Studiengangsverantwortlichen unter unterschiedlichen Aspekten besprochen wurde.

Auf Basis der Gespräche mit den Studierenden wurden im Verlauf der Online-Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen auch die Themenbereiche Bibliothek und Öffnungszeiten sowie Unterstützung und Ausgestaltung der Praktika ausführlicher besprochen.

2.2 Kombinationsmodell

Beim Teilstudiengang 01 dieses Clusters handelt es sich um den Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ zur Beteiligung am Kombinationsstudiengang „Combined Studies (B.A.)“, innerhalb dessen zwei Fächer aus einem bildungs-, natur-, sozial- oder kulturwissenschaftlich geprägten Spektrum sowie ein Profilierungsbereich einschließlich Praktika miteinander kombiniert und studiert werden.

Das Studium zielt darauf, dass die Studierenden im Anschluss einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder eine Berufstätigkeit aufnehmen können. Prinzipiell ist es möglich, nach Abschluss des Studiengangs einen für ein Lehramt befähigenden Master-Studiengang zu studieren. Hierfür jedoch sind nur bestimmte Fächerkombinationen zugelassen. Wird der in diesem Akkreditierungsverfahren behandelte Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ studiert, ist ein weiterführendes Lehramtsstudium nicht möglich.

Die beiden zu wählenden Fächer/Teilstudiengänge werden entweder als B/B-Kombination (mit jeweils 60 ECTS-Punkten) oder als A/B-Kombination (mit 80/60 ECTS-Punkten) studiert. Für beide Varianten sind in der „Studienordnung Teilstudiengang Kulturwissenschaften im Bachelor Combined Studies inkl. Studienverlaufspläne“ die zu studierenden Module im Umfang von 60 und 80 ECTS-Punkten aufgeführt.

2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Jeweils im Abschnitt 2.1 des fachspezifischen Teils des Selbstberichts hat die Hochschule die Qualifikationsziele der Studiengänge aufgegliedert. In den Modulbeschreibungen ist erkennbar, in welchem Abschnitt des Studiums diese Qualifikationsziele jeweils vermittelt werden. Hierfür nutzt die Hochschule unterschiedliche Lehr- und Prüfungsformen, durch welche die unterschiedlichen Anforderungen abgebildet werden und die Studierenden in der Breite der geforderten Qualifikationen befähigen. In den Diploma Supplements der Studiengänge werden jeweils unter Abschnitt 4.2 ebenfalls Qualifikationsziele der Studiengänge ausgewiesen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass für beide Studiengänge Qualifikationsziele formuliert wurden, die den Vorgaben entsprechen. Die Gutachtergruppe stellt für beide zu akkreditierenden

Studiengänge fest, dass diese eine angemessene Befähigung zur Aufnahme einer (im Falle des Masterstudiengangs weiterführenden) qualifizierten Erwerbstätigkeit vermitteln.

Für beide Studiengänge stellt die Gutachtergruppe dem jeweiligen Abschlussniveau angemessene Qualifikationsziele der Studiengänge fest. Die Qualifikationsziele beziehen sich in erwartbarem Maß auf alle fachlichen Teilbereiche, jedoch ist der Teilbereich der digitalen Methoden in beiden Studiengängen aufgrund der bisher noch nicht besetzten Professur (vgl. Abschnitt 2.3.2.3 dieses Berichts) nicht so deutlich beschrieben wie die übrigen inhaltlichen Teilbereiche.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs hat die Hochschule wie folgt definiert:

„(1) Der Teilstudiengang Kulturwissenschaften innerhalb des Studienganges Bachelor Combined Studies soll insbesondere für folgende Ziele qualifizieren: wissenschaftliche Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen.

(2) Der interdisziplinär ausgerichtete Teilstudiengang Kulturwissenschaften ist in drei Phasen eingeteilt. In der ersten Phase (1.-3. Semester) erwerben die Studierende grundlegende Kompetenzen in Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften, in Kulturphilosophie, in Inter- und Transkulturalität sowie Medienkulturen. Eine Besonderheit der Vechtaer Kulturwissenschaften ist während des dritten Semesters der verpflichtende Kompetenzerwerb in digitalen Methoden der Kulturwissenschaften, deren Kenntnis im Berufsleben zunehmend wichtiger wird. Die zweite Phase (4.-5. Semester) ermöglicht die individuelle Schwerpunktbildung in einem Wahlpflichtbereich: Hier stehen jeweils vier Module aus unterschiedlichen mit den Kulturwissenschaften verbundenen Bereichen zur Auswahl. Sie umfassen eine Vertiefung in digitalen Kulturwissenschaften, im Bereich Literatur – Kultur – Geschichte, ethische Theorien und angewandte Ethik, Kultur- und Geschlechtersoziologie sowie politische Theorie und Kulturanalyse. Die dritte Phase (5.-6. Semester) dient im A-Fach der Vertiefung und exemplarischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in zwei Projektmodulen, einmal zu Praxisfeldern der Kulturwissenschaften, wobei auch kulturvermittelnde Ansätze und Praktiken eine wichtige Rolle spielen, zum anderen zu kulturwissenschaftlichen Forschungsfeldern, auf deren Basis die Bachelorarbeit entwickelt werden kann; im B-Fach ist das Projektmodul zu Praxisfeldern der Kulturwissenschaften ein Teil des Wahlpflichtbereichs. Damit erwerben die Studierenden fächerübergreifende Kompetenzen und transferierbarer Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen in unterschiedlichen Bereichen des von ihnen angestrebten Arbeitsmarktes tätig zu werden und entsprechende Beschäftigungsoptionen zu erschließen.

(3) In fachlicher Hinsicht ist der interdisziplinäre Teilstudiengang auf die Untersuchung kultureller Transformationsprozesse in Geschichte und Gegenwart ausgerichtet und vermittelt Kompetenzen in der kritischen Analyse von symbolischen Repräsentationen, kulturellen Praktiken und sozialen Prozessen, wobei Fragestellungen von Gender, kultureller Identität, Diversität und Hybridität berücksichtigt werden. Ziel dieses Teilstudiengangs ist insbesondere, divergente Auffassungen von Kultur und ihren Transformationsprozessen in interdisziplinärer und historisch reflektierter Perspektive zu analysieren und differenziert einschätzen zu lernen. Zentral für den Teilstudiengang ist eine Verbindung von Theorie und Praxis, indem die Studierenden eine Vielfalt von kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden

kennenlernen und die Fähigkeit erwerben, eine begründete Auswahl aus unterschiedlichen kulturwissenschaftlichen Ansätzen zu treffen und diese beispielhaft anzuwenden. Mit zunehmender Entwicklung dieser Kompetenzen steigt auch die Fähigkeit, das Wissen zu vertiefen, die unterschiedlichen Bereiche miteinander zu verknüpfen und auf weitere Bereiche anzuwenden; insofern ist es wichtig, ein Verständnis von Interdisziplinarität zu entwickeln. Weiterhin erwerben die Studierenden die Fähigkeit, unter Anleitung eine Forschungsfrage zu entwickeln und problemorientiert einen eigenen Ansatz zu verfolgen, so dass eigenaktives, forschendes Lernen gefördert wird.

(4) In methodischer Hinsicht erlernen die Studierenden kulturwissenschaftliche Arbeitstechniken und den Umgang mit kulturwissenschaftlicher Terminologie; ein Spezifikum ist der Erwerb von Grundkenntnissen und ggf. auch vertiefenden Kompetenzen in den Methoden digitaler Kulturwissenschaften. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, durch die Kenntnis und das Verstehen unterschiedlicher kulturwissenschaftlich relevanter Theorien und Ansätze Wissensbestände kritisch zu reflektieren. Konkrete praktische Kompetenzen werden darin ausgebildet, komplexe Argumentationsweisen zu verstehen und selbst zu produzieren und kulturelles Wissen zu problematisieren. Zu diesem Zweck werden die Studierenden in exemplarischen inhaltlichen Bereichen in den aktuellen Forschungsstand eingeführt, der in Referaten, Hausarbeiten, teambezogenen Projektarbeiten und schließlich in der Bachelorarbeit ausgearbeitet, erweitert und vertieft wird. Sie erwerben ein kritisches Urteilsvermögen sowie die Fähigkeit, auf das eigene Wissen und ihre Einstellungen zu reflektieren. Wichtig dabei ist die Fähigkeit, kulturwissenschaftliche Ansätze und ihre Anwendung verständlich in unterschiedlichen Adressatenkreisen zu kommunizieren und Brücken zwischen verschiedenen Themenfeldern bauen zu können. Zudem erwerben die Studierenden die Fähigkeit, kulturwissenschaftlich fundiert auf kulturelle und gesellschaftliche Herausforderungen der Gegenwart Bezug zu nehmen und sich in der öffentlichen Debatte positionieren zu können. Außerdem haben die Studierenden die Möglichkeit, ein individuelles Kompetenzprofil durch die Wahlpflichtmodule im 4. u. 5. Semester auszubilden.

(5) Der Teilstudiengang Kulturwissenschaften stellt sowohl die wissenschaftliche Grundausbildung für einen Masterstudiengang und eine nachfolgende Promotion dar wie er auch befähigt für Berufe im kulturellen Sektor (z.B. Stadt, Museum, Archiv), im Medienbereich, in Vermittlungs-, Lehr-, Berater-, Betreuer-, Leitungstätigkeiten, in gemeinnützigen Einrichtungen und NGOs oder inner- und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. Stiftungen).“ (Selbstbericht der Hochschule Teil B1, S. 2 f.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der virtuellen Begehung zu der Einschätzung, dass dem Teilstudiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangebene spiegelt die Ziele des Teilstudiengangs angemessen wider. Sie beziehen sich in angemessener Weise auf die kulturwissenschaftliche Ausbildung der Studierenden. Den Studierenden werden interkulturelle Kompetenzen vermittelt sowie überfachliche Schlüssel- und Kommunikationsqualifikationen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Teilstudiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs sowie einiger Module wird deutlich, dass der Teilstudiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Die inhaltliche interkulturelle Ausrichtung des Teilstudiengangs ermöglicht den Studierenden hierbei eine Reflexion über ihre eigene Kultur hinaus und sensibilisiert sie für kulturelle Unterschiede. Die in einigen Modulen

integrierten Schlüsselkompetenzen zielen explizit auf diese Qualifizierung der Studierenden ab. Da Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibkompetenz zu den zentralen Befähigungen gehören, empfiehlt sich, diese verbindlich und systematisch in die Einführungsmodule im BA zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs hat die Hochschule wie folgt definiert:

„(1) Der Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist von dem Leitgedanken der Dynamik, Wandlungsfähigkeit und Unabgeschlossenheit von Kulturen getragen. Er baut konsekutiv auf dem Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ im Bachelor Combined Studies auf und ist auf die wissenschaftliche Befähigung, die Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, ausgerichtet. Inhaltliches Ziel ist es, den Studierenden im Hinblick auf kulturelle Transformationsprozesse und die Dynamik von Kulturen Analysewerkzeuge an die Hand zu geben sowie Vergleichsmöglichkeiten zwischen den am Studiengang beteiligten Disziplinen zu ermöglichen. Der Studiengang fragt dabei sowohl nach der Konstanz im Wandel als auch danach, wie kulturelle Identität(en), Diversität und Hybridität in Geschichte und Gegenwart durch unterschiedliche Medien repräsentiert und verhandelt werden, in welchen Machtkonstellationen diese stehen und welche ethischen Haltungen und Einstellungen diesen zugrunde liegen.

Im digitalen Zeitalter schlagen sich kulturelle Transformationsprozesse auch in der Verfügbarkeit und Speicherung von digitalen Daten und dem Aufbau digitaler Infrastrukturen nieder. Dies verlangt erweiterte Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien, so dass der Masterstudiengang die Möglichkeit bietet, erweiterte Kompetenzen in digitalen Methoden und Theorien auszubilden. Aus diesem Grund ist der Kompetenzerwerb im Bereich digitaler Medien und Theorien Kernbestandteil des Curriculums.

(2) Das auf Bachelorebene entwickelte Wissen und Verstehen wird im interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang forschungsorientiert wesentlich vertieft und erweitert. Dabei erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in kulturwissenschaftlich relevanten Forschungsbereichen, wobei es auf ein vernetztes und integriertes Wissen ankommt. Auf Basis der Auswertung aktueller Forschungsergebnisse entwickeln sie eigenständige Ideen, die sie in komplexen Zusammenhängen verorten und durch die selbständige Aneignung neuen Wissens auf konkrete kulturelle Gegenstände anwenden. Die Studierenden entwickeln dabei ein theoretisch fundiertes Verständnis von kulturellen Transformationsprozessen und erwerben eine gegenüber der Bachelorebene erweiterte Fähigkeit zur Analyse von symbolischen Repräsentationen, Medien, kulturellen Praktiken und sozialen Prozessen. Durch den Bezug auf konkrete Beispiele erlangen sie ein vertieftes und begründetes Verständnis der nötigen Verbindung von Theorie und Praxis. Weiterhin erwerben die Studierenden die Fähigkeit, selbständig ein Forschungsprojekt zu entwickeln und problemorientiert einen eigenen Ansatz zu verfolgen und gegenüber Peers und Dozenten zu verteidigen.

Durch die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen im Wahlpflichtbereich ermöglicht der Masterstudiengang, die im ersten Semester erworbenen Grundlagen fachlich zu vertiefen, an selbständig ausgewählten kulturellen Problemfeldern zu bearbeiten und zu konkreti-

sieren. Dabei bietet der Wahlpflichtbereich folgende inhaltlich vernetzte Schwerpunkte: theoretische Dimensionen kulturellen Wissens und kultureller (digitaler) Archive, die Relevanz von Erinnerungskulturen sowie die Untersuchung von Diskursen und Repräsentationen kulturellen Wandels im Rahmen von Globalisierung und Regionalisierung.

(3) Der interdisziplinär ausgerichtete Masterstudiengang Kulturwissenschaften führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts. Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs erlangen damit eine international anerkannte Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Kulturwissenschaften in Wissenschaft und unterschiedlichen Feldern der Praxis anzuwenden. Dies befähigt sie, sich in beruflichen und gesellschaftlichen Situationen durchdacht und sozial verantwortlich zu verhalten und Beiträge in einem breiten Spektrum von Kultureinrichtungen, NGOs und Bildungsträgern wie auch sozialen und politischen Institutionen zu leisten. Der Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Methoden und der Bearbeitung von digitalen Archiven eröffnet den Absolvent*innen darüber hinaus weitere Berufsbereiche wie Museen, Archive, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen. Parallel zur Praxisorientierung des Masterstudiengangs wird eine forschungsorientierte Variante angeboten, die ebenfalls in der Praxisphase vertieft werden kann und außerdem ermöglicht, eine Promotion anzuschließen.

(4) Durch den spezifischen Zuschnitt der Module und die Möglichkeit der individuellen Profilierung im Wahlpflichtbereich werden das eigenverantwortliche und aktive forschende Lernen und damit auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. Im Lauf des Studiums eignen sich die Studierenden ein theoretisch fundiertes, kritisches Urteils- und Reflexionsvermögen an und erwerben die Fähigkeit, kritisch-analytisch und kulturwissenschaftlich fundiert auf kulturelle und gesellschaftliche Herausforderungen der Gegenwart Bezug zu nehmen und sich in der öffentlichen Debatte zu positionieren; zugleich fördert das Masterstudium die Fähigkeit zu integrativem Denken sowie die Kompetenz, in einem interdisziplinären Feld Zusammenhänge herzustellen. Die Erfahrung der Zusammenarbeit in Teams und das Einüben forschungsrelevanter Kompetenzen insbesondere in der Praxisphase können einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung zivilgesellschaftlichen Engagements leisten. Dies kann insbesondere geschehen, wenn hierfür das Mobilitätsfenster genutzt und damit auch Auslandserfahrung gesammelt wird. Wert gelegt wird auch auf die Kompetenz, kulturwissenschaftliche Ansätze und ihre Anwendung verständlich in verschiedenen Adressatenkreisen zu kommunizieren sowie kulturwissenschaftliche Brückenschläge zwischen unterschiedlichen Praktiken in Wissenschaft und Öffentlichkeit herzustellen.“ (Selbstbericht der Hochschule Teil B2, S. 1 f.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche während der virtuellen Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Die mit einem vorherigen Bachelorstudium zu absolvierende kulturwissenschaftliche Ausbildung wird im Rahmen des Masterstudiengangs vertieft. Die Hochschule verzichtet bewusst auf die Deklaration als „forschungs-“ oder „anwendungsorientiert“, um allen Studierenden zu ermöglichen, im Rahmen eigener Interessen und Fähigkeiten ein individuell ausgeprägtes kulturwissenschaftliches Profil auszubilden, das entweder stärker anwendungs- oder stärker forschungsorientiert ist.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den Qualifikationszielen des Studiengangs sowie einiger Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen

zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Hierfür wird ihnen ein kultur- und epochenübergreifendes Verständnis vermittelt, welches die Studierenden auch kritisch anzuwenden lernen. Dabei sollen die Studierenden auch ein selbstkritisches Bewusstsein für kulturbedingte Diversität entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

In beiden (Teil-)Studiengängen sind verpflichtend abzuleistende Praxisphasen enthalten. Auch wenn diese in Umfang, Semesterlage und Zielrichtung unterschiedlich ausgestaltet sind, beklagten sich Studierende sowohl des Bachelorteil- als auch des Masterstudiengangs darüber, dass sie sich bezüglich organisatorischer Aspekte der Praktika nicht ausreichend informiert fühlten und sich auch bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz mehr Unterstützung durch die Hochschule wünschten, wie z. B. eine Auflistung möglicher geeigneter Praxisstellen. Die Hochschule sieht die Ursache hierfür nicht in einer mangelnden persönlichen Unterstützung der Studierenden oder die Ansprechbarkeit, denn diese sei für diesen Bereich durch klar benannte Ansprechpartner gegeben. Hierfür betreibt sie eine separate Webseite (<https://www.uni-vechta.de/kulturwissenschaften/ansprechpartnerinnen>). Allerdings sei die von den Studierenden gewünschte Auflistung möglicher Praxisstellen bis dato nicht umgesetzt worden, weil durch die jeweils fachspezifische Herangehensweise im Fächerspektrum der Kulturwissenschaften die Praxisvermittlung individuell organisiert und abgestimmt werde. Zudem betreibt die Hochschule eine Webseite (<https://www.uni-vechta.de/kulturwissenschaften/praxis-und-beruf>), mittels derer sie die Studierenden zu den Themenbereichen „Praxis und Beruf“ informiert.

Im Rahmen beider (Teil-)Studiengänge sind Angebote aus dem hochschulweit angebotenen „Profilierungsbereich“ zu studieren. Inhalte und Struktur des Profilierungsbereich sind in den studiengangübergreifenden Anlagen A 23 - A 26 beschrieben. In Kürze zusammengefasst stellt der Profilierungsbereich eine studiengangübergreifende Ergänzung zum Fachstudium dar, innerhalb derer vor allem überfachliche Kompetenzen erworben werden sollen. Der Profilierungsbereich zielt somit vor allem auf die Berufs- und wissenschaftliche Befähigung sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Die Angebote gliedern sich dabei in die Bereiche Gender und Diversity, Nachhaltigkeit, Internationalisierung und Interkulturalität, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Außerschulische Bildung und Erziehung, Schule und Unterricht, Kommunikation und Medien, Soziales und gesellschaftliches Engagement, Werte & Ethik sowie Fremdsprachen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule den Hinweis auf die von den Studierenden geschilderten Umstände geben. Hierbei war für die Gutachtergruppe nicht abschließend erkennbar, ob die Unzufriedenheit der Studierenden diesen Punkt betreffend gegebenenfalls durch die Corona-Situation bedingt war. Die Gutachtergruppe sieht im Internetangebot der Hochschule eine angemessene Unterstützung der Studierenden durch die Hochschule – Ansprechpartner(innen) werden klar benannt und es werden exemplarische Praxisplätze sowie Jobbörsen verlinkt. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule den Hinweis auf die Unzufriedenheit der Studierenden nicht vorenthalten. Es sollte in diesem Zusammenhang überprüft werden, ob die bereits vorhandene organisatorische Unterstützung der Studierenden bei deren Praktika von diesen wahrgenommen wird resp. für eine verbesserte Wahrnehmung der Instrumente gesorgt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Sachstand

Für den Teilstudiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Der Teilstudiengang Kulturwissenschaften kann als A-Fach im Umfang von 80 ECTS-Punkten oder als B-Fach (60 ECTS-Punkte) studiert werden. In beiden Fällen ist er Bestandteil des Studiengangs „Combined Studies“ im Umfang von 180 ECTS-Punkten und 6 Semestern Regelstudienzeit. Der interdisziplinär ausgerichtete Teilstudiengang Kulturwissenschaften ist dabei in drei Phasen eingeteilt. In der ersten Phase (1.-3. Semester) erwerben die Studierende grundlegende Kompetenzen in Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften, in Kulturphilosophie, in Inter- und Transkulturalität sowie Medienkulturen. Eine Besonderheit der Vechtaer Kulturwissenschaften ist während des dritten Semesters der verpflichtende Kompetenzerwerb in digitalen Methoden der Kulturwissenschaften, deren Kenntnis im Berufsleben zunehmend wichtiger wird.

Die zweite Phase (4.-5. Semester) ermöglicht die individuelle Schwerpunktbildung in einem Wahlpflichtbereich: Hier stehen jeweils vier Module aus unterschiedlichen mit den Kulturwissenschaften verbundenen Bereichen zur Auswahl. Sie umfassen eine Vertiefung in digitalen Kulturwissenschaften, im Bereich Literatur – Kultur – Geschichte, ethische Theorien und angewandte Ethik, Kultur- und Geschlechtersoziologie sowie politische Theorie und Kulturanalyse.

Die dritte Phase (5.-6. Semester) dient im A-Fach der Vertiefung und exemplarischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in zwei Projektmodulen, einmal zu Praxisfeldern der Kulturwissenschaften, wobei auch kulturvermittelnde Ansätze und Praktiken eine wichtige Rolle spielen, zum anderen zu kulturwissenschaftlichen Forschungsfeldern, auf deren Basis die Bachelorarbeit entwickelt werden kann. Im B-Fach ist das Projektmodul zu Praxisfeldern der Kulturwissenschaften ein Teil des Wahlpflichtbereich. Damit erwerben die Studierenden fächerübergreifende Kompetenzen und transferierbare Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, in unterschiedlichen Bereichen des von ihnen angestrebten Arbeitsmarktes tätig zu werden und entsprechende Beschäftigungsoptionen zu erschließen.

Im 4. Semester ist ein mindestens 10-wöchiges Pflichtpraktikum in einem kulturwissenschaftlichen Bereich zu absolvieren, sofern Kulturwissenschaften als A-Fach studiert wird. Dieses bietet den Studierenden die Gelegenheit, sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren. In diesem Zusammenhang können sie ihre Berufsmotivation reflektieren, sich mit den Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld auseinandersetzen und daraus Kriterien für die weitere Gestaltung des Studiums ableiten. Sie sollen exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis kennen lernen, ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch in der Berufspraxis anwenden und daraus Konsequenzen für die weitere berufliche Ausbildung ziehen sowie sich durch die berufsfeldspezifische Fragestellung mit einem Teilbereich der Praxis selbstständig auseinandersetzen.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Combined Studies“ wird bei der Wahl eines A- und eines B-Fachs (Gesamtumfang: 140 ECTS-Punkte) das Studium von 15 ECTS-Punkten aus dem Profilierungsbereich verpflichtend. Bei einer B-B-Variante (Gesamtumfang: 120 ECTS-Punkte) werden 35 ECTS-Punkte aus dem Profilierungsbereich studiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Teilstudiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Teilstudiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Durch die zu belegenden Pflichtmodule werden die gängigen

Grundlageninhalte und -kompetenzen der Kulturwissenschaft angemessen vermittelt. Im Zusammenhang mit den weiteren möglichen Wahlpflichtmodulen führen diese zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Teilstudiengangs und sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Hochschule verfügt zudem über eine maßgeblich angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieses Teilstudiengangs nutzbar gemacht wird und eine Umsetzung des Curriculums ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.3.2.4 dieses Berichts).

Die strukturelle Ermöglichung eines Auslandsaufenthaltes erachtet die Gutachtergruppe als sinnvoll im Rahmen des Teilstudiengangs und der mit dessen Abschluss zu erreichenden Qualifikationen. Bezüglich der Regelungen zum Auslandsaufenthalt sei an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.3.2.2 dieses Berichts verwiesen.

Die Bezeichnung des Teilstudiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept entsprochen. Die im Teilstudiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelorteilstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglicht somit die Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Im Rahmen des Curriculums vermisst die Gutachtergruppe die explizite Vermittlung von Kompetenzen zur Erstellung wissenschaftlicher Texte. Zwar gibt es im Profilierungsbereich hierzu explizite Angebote, welche für die Studierenden jedoch wählbar und nicht verpflichtend sind. Auch können die Studierenden für einige Module auch die Modulabschlussprüfung auswählen und sich hier für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit entscheiden. Diese Entscheidung liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden. Mit der Überarbeitung des Curriculums ist sichergestellt, dass Studierende im Pflichtbereich die Prüfungsform Hausarbeit nicht immer abwählen können, so dass das Risiko, dass Studierende erstmals zum Ende des Studiums mit der Bachelorarbeit einen wissenschaftlichen Text selbst erstellen müssen, mit diesem Curriculum nicht besteht. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, im Rahmen des Pflichtanteils des Curriculums (vorzugsweise bereits im Einführungsmodul) explizit die für die Erstellung wissenschaftlicher Texte notwendigen Kompetenzen zu vermitteln.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen (vor allem Seminare und selten Vorlesungen). Durch den hohen Anteil seminaristischer Formate werden die Studierenden aktiv mit in die Lehre einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, im Rahmen des Pflichtanteils des Curriculums explizit und für alle Studierenden verbindlich die für die Erstellung wissenschaftlicher Texte notwendigen Kompetenzen zu vermitteln.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte, hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und führt zum Abschluss Master of Arts. Er gliedert sich in fünf Modulbereiche: den Pflichtbereich

(32 CP), die Wahlpflichtmodule (27 CP), die Praxisphase (26 CP), den überfachlichen Profilierungsbereich (5 CP) und das Abschlussmodul „Masterarbeit“ (bestehend aus der Abschlussarbeit im Umfang von 25 CP sowie einem Masterkolloquium in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung im Umfang von 5 CP). Um studierendenzentriertes Lehren und Lernen zu gewährleisten, ist das Curriculum insgesamt durch eine sehr geringe Zahl von Vorlesungen und die bevorzugte Nutzung der Seminarform gekennzeichnet.

Der Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist von dem Leitgedanken der Wandlungsfähigkeit, Dynamik und Unabgeschlossenheit von Kulturen getragen. Er baut konsekutiv auf dem Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ im Bachelor „Combined Studies“ auf und macht die unterschiedlichen disziplinären Ausrichtungen, die den Masterstudiengang von ihrer Fachspezifik her gestalten, produktiv, um den Studierenden unter dem Blickwinkel der Transformation von Kulturen auch Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Disziplinen zu ermöglichen. Der Studiengang fragt dabei auch nach der Permanenz und der Konstanz im Wandel, nach den Dynamiken kultureller Vermischung und Hybridität sowie nach der Bedeutung kultureller Identitäten.

Das erste Semester ist den vier Pflichtmodulen „Kulturtheorien und digitale Methoden“, „Philosophische und theologische Anthropologie“, „Moderne und kulturelle Identitäten“ und „Soziale Ungleichheit, Gender und Diversity“ vorbehalten. Im zweiten Semester wird der Wahlpflichtbereich studiert. Hierbei wählen Studierende aus dem folgenden Angebot drei Module: „Globalisierung und Regionalisierung“, „Diskurse und Repräsentationen kulturellen Wandels“, „Erinnerungskulturen“ und „Digitale Kulturwissenschaften und kulturelles Archiv“. Beginnend im zweiten und dann im dritten Semester werden aus dem hochschulweiten Profilierungsbereich Angebote im Umfang von 5 ECTS-Punkten studiert sowie das Praktikum absolviert. Im abschließenden vierten Semester ist dann die Abschlussarbeit nebst Masterkolloquium verortet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus den fachlichen Bereichen der Kulturtheorien, der Digital Humanities und der Sozialwissenschaften sowie teils überfachlichen Anteilen im Rahmen des Profilierungsbereichs ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Ebenso ermöglichen die im Wahlpflichtbereich angebotenen Module eine sinnhafte Kombination innerhalb des Studiengangs. Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Rahmen beider (Teil-)Studiengänge ist kein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen.

Es können laut Studienplan nahezu alle Module beider Studiengänge innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter § 9 der "Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)" festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein. Das fünfte Semester des Bachelorstudiengangs sowie das dritte Semester des Masterstudiengangs bieten curricular die besten Möglichkeiten für ein Mobilitätsfenster. Studierende werden bezüglich möglicher Auslandsaufenthalte durch das International Office unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die genannten Semesterlagen curricular verankerte Möglichkeiten für die Mobilität der Studierenden darstellen. Diese erhalten hierdurch die Möglichkeit, vor allem die Praxisphase an einem anderen Ort (national oder auch im internationalen Umfeld) zu absolvieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Akkreditierungsvorgaben zur Mobilität entsprochen wird. Auch im Gespräch mit den Studierenden der beiden (Teil-)Studiengänge wurde erkennbar, dass sie bei einem Wunsch nach einem Auslandssemester durch die Hochschule sowohl auf institutioneller aber auch auf persönlicher Ebene durch Kontakte der Lehrenden unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In Anlage A-35 des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung der zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge zur Verfügung stehen. Aktuell werden die (Teil-)Studiengänge durch die folgenden Stellen getragen:

Stand: Angaben Dez. 1, Personal zum Stichtag ca. 01.02.2022 („wiss. Mittelbau“: ohne Drittmittel), Präsidiumsbeschluss vom 18.01.2022

	Bereich	Bezeichnung	Umfang	LVS	befristet/ unbefristet	Ggf. Austritt im Reakkr.zeit raum	Falls Austrittsdatum im Reakkreditierungszeitraum: geplant zukünftig
Prof. W 3	KW	Literatur- und Kulturwissenschaften	0,56	5	unbefristet	---	---
WD TVL-E13	KW	Wissenschaftlicher Dienst	1,0	10	unbefristet	---	---
LfbA TVL-E13	KW	Lehrkraft für besondere Aufgaben	1,0	18	befristet	31.03.2022	
FwN TVL-E13	KW	Qualifikationsstelle Kulturwissenschaften	1,0	4	befristet	31.03.2022	<i>Die Stelle soll grundsätzlich (abhängig von einer positiven Evaluation) fortgeführt werden.</i>
Prof. W 2	KW	Digital Humanities	1,0	9	unbefristet		<i>Im Berufungsverfahren (vor Abschluss)</i>
Prof. W 2	KW	Philosophie	1,0	9	unbefristet	---	---
FwN TVL-E13	KW	Qualifikationsstelle Philosophie	0,5	2	befristet	31.12.2024	<i>Die Stelle soll grundsätzlich (abhängig von einer positiven Evaluation) fortgeführt werden.</i>

Hierbei kommt mit der Neuausrichtung der Studiengänge der noch nicht besetzten Professur „Digital Humanities“ neben 9 SWS zu leistender Lehre eine inhaltlich prägende Rolle zu. Diese wird auch in den neuen Qualifikationszielen der (Teil-)Studiengänge erkennbar (vgl. Abschnitt 2.3.1). Innerhalb des Bachelor-Curriculums wird die Professur erstmalig im 3. Semester für die Lehre benötigt (Module kwb016 „Medienkulturen“, kwb017 „Einführung in die digitalen Kulturwissenschaften“), im Masterstudiengang jedoch bereits im 1. Semester (kwm011 „Kulturtheorien und digitale Methoden“).

Die Hochschule hat mehrere Programme zur hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden implementiert und führt diese im Verbund mit den Universitäten Osnabrück, Oldenburg und Bremen durch.

„Angebote zur Hochschuldidaktik sind an der Universität Vechta in mehreren externen und internen Programmen verankert. Im Verbund mit der Universität Oldenburg besteht aktuell die Möglichkeit, an drei hochschuldidaktischen Modulen (mit 200 Arbeitseinheiten) teilzunehmen. Diese gehören zu einem modularisierten hochschuldidaktischen hochschulübergreifenden Zertifizierungsprogramm (Universitäten Osnabrück, Oldenburg und Bremen); zum Erwerb des vollständigen Zertifikats wären insgesamt neun Module zu besuchen. Darüber hinaus gehört die Universität Vechta dem Verbund der Hochschulübergreifenden Weiterbildung im Land Niedersachsen an – diese Fort- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten der Kooperationshochschulen (inkl. der hochschuldidaktischen Maßnahmen) werden überwiegend hochschulübergreifend und in der Landeshauptstadt angeboten.

*Darüber hinaus bietet die Universität Vechta seit mehreren Jahren eigene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für das Personal sowohl im Wissenschafts- als auch im Dienstleistungsbereich an. Dadurch haben die Beschäftigten die Möglichkeit, in den Bereichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Gesundheitskompetenzen ihr Wissen zu erweitern. Für die Nachwuchswissenschaftler*innen (und ggf. auch das gesamte wissenschaftliche Personal der Universität Vechta) entwickelt das Graduiertenzentrum bedarfsorientierte, überfachliche Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote.*

Im Rahmen des Qualitätspakt-Lehre-Projektes wurde eine Juniorprofessur für Hochschuldidaktik, Schwerpunkt Schlüsselkompetenzen eingerichtet, die die aktive Auseinandersetzung mit innovativen, kompetenzorientierten Lehr-Lern-Methoden wie z. B. projektorientiertem Lernen, Forschendem Lernen, Service Learning, problembasiertem Lernen und hochschuldidaktische Angebote unterstützen sollte. Diese Juniorprofessur wurde in eine W2-Professur überführt.“ (studiengangsübergreifender Selbstbericht der Hochschule, S. 11 f.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden soll. Die Planung der Lehrausstattung bewertet sie dabei als angemessen. Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Professur „Digital Humanities“ war zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Akkreditierungsberichts nahezu abgeschlossen. In einem Schreiben vom 11.07.2022 setzte das Präsidium der Hochschule die Gutachtergruppe darüber in Kenntnis, dass mit einer Rufannahme zu Mitte August 2022 gerechnet werde und eine Zusage der designierten Person vorliege, die Professur im Falle von Verzögerungen ab dem 01.10.2022 selbst zu vertreten. Die Gutachtergruppe sieht die personelle Ausstattung unter diesen vom Präsidium zugesagten Bedingungen als angemessen und gesichert an.

Die Gutachter(innen) beurteilen die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als sehr gut. Auch die in den Vor-Ort-Gesprächen thematisierte Teilnahme an diesen Angeboten konnte die Gutachtergruppe überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht finden sich in Abschnitt 2.2.4 des studiengangsübergreifenden Bandes des Selbstberichts Angaben der Hochschule zur Ressourcenausstattung der (Teil-)Studiengänge. Daraus ist zu entnehmen, dass die Hochschule über 47 Lehrveranstaltungsräume sowie seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein weiteres neues Hörsaal- und Seminargebäude mit zwei weiteren Hörsälen und sechs weiteren Seminarräumen verfügt.

Insgesamt stehen 100 Computerarbeitsplätze mit Drucker für die Studierenden zur Verfügung.

„Die Universität Vechta verfügt über eine Universitätsbibliothek, für die Services (z. B. die Multifunktionsgeräte zum Scannen und Kopieren) können Beschäftigte und Studierende ihre Uni-Card nutzen. Die Ausleihe ist aktuell [11/2021] coronabedingt montags bis freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.⁴ Mit Hilfe des vom Deutschen Forschungsnetz (DFN) betriebenen Authentifizierungsverfahrens DFN-AAI ('Shibboleth-Dienst') können ausgewählte, lizenzrechtlich zugangsbeschränkte elektronische Ressourcen wie wissenschaftliche Artikel oder E-Books auch von Arbeitsplätzen außerhalb der Universität orts- und zeitunabhängig bezogen werden. Das über dieses Verfahren verfügbare Angebot wird nach und nach ausgebaut.“ (studiengangsübergreifender Teil des Selbstberichts, S. 15)

Für den Studiengang stehen neben einer Koordinationsstelle Ressourcen für den Einsatz weiteren nicht-wissenschaftlichen Personals (wie z.B. Tutor(inn)en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder auch Lehraufträge) zur Verfügung. Die Studienkoordination übernimmt hierbei maßgeblich folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordination des Lehrangebots
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung/Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen
- Unterstützung der Prüfungsausschüsse sowie Schnittstellenfunktion zwischen Prüfungsausschüssen, Prüfungsverwaltung, Lehrenden und Studierenden
- Beratung Studierender hinsichtlich organisatorischer Aspekte des Studiums etc.
- Mitwirkung an Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren
- bei Bedarf und auf Einladung der Fakultäten beratende Mitwirkung an Sitzungen der dezentralen Studienkommissionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die räumliche, sächliche und die nicht-wissenschaftliche personelle Ausstattung als prinzipiell geeignet für die Durchführung der zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge. Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für die zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge.

Während der Gespräche mit den Hochschulvertretungen sowie aus den Unterlagen des Selbstberichts wurde erkennbar, dass die Hochschule Barrierefreiheit als klare Zielgröße identifiziert hat, welche sie bei der Weiterentwicklung von Räumlichkeiten berücksichtigt.

Die Studierenden schilderten während der Gespräche zur Akkreditierung, dass es oftmals Probleme mit der coronabedingten Verkürzung der Öffnungszeiten der Bibliothek gäbe. So ist an vielen Tagen die Bibliothek bereits geschlossen, wenn die Lehrveranstaltungen vorbei sind. Ebenso kritisierten Studierende, dass einige Arbeitsbereiche – vor allem in der Bibliothek – nicht ohne Einschränkungen nutzbar seien. Die Gutachtergruppe sieht in den geschilderten Zuständen zwar

⁴ Vor der Pandemiesituation war die Bibliothek während der Vorlesungszeit 63 Std. und in der lehrveranstaltungs-freien Zeit 47,5 Std. pro Woche geöffnet.

keine Verletzung des Akkreditierungskriteriums, möchte der Hochschule jedoch den Hinweis geben, dass in diesen Punkten Verbesserungspotential resp. studentische Unzufriedenheit existiert.

Bezüglich der noch zu besetzenden Professur „Digital Humanities“ (vgl. Abschnitt 2.3.2.3) möchte die Gutachtergruppe an dieser Stelle darauf hinweisen, dass neben der Besetzung der Professur auch der infrastrukturelle Bedarf bei ihrer Einrichtung berücksichtigt werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Portfolio-Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, einen Praktikumsbericht, sowie die Abschlussarbeit nebst Kolloquium vor.

In § 25 der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)“ ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut § 21 derselben Ordnung nicht für die Abschlussarbeiten, welche lediglich einmalig wiederholt werden dürfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe als angemessen.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass relativ viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt werden, welche ein kompetenzorientiertes Prüfen sehr gut unterstützen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Aus den Schilderungen der Studierenden ging hervor, dass in den Lehrveranstaltungen nicht immer sauber getrennt wird zwischen den verpflichtenden Leistungen und weiteren Leistungen, welche von den Studierenden erwartet würden, welche jedoch nicht in den Modulbeschreibungen gefordert sind. Hier sollte bei Seminarankündigungen in Zukunft auf eine deutlichere Trennung geachtet werden, so dass Studierende klar erkennen, welche Leistungen sie zum Bestehen eines Moduls erbringen müssen und welche Leistungen freiwillig erbracht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der

Lehrpläne werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur der Curricula (mindestens 5 Leistungspunkte je Modul, in den meisten Fällen 8 oder mehr Leistungspunkte) werden pro Semester im regulären Studienverlauf Prüfungsleistungen in einem annehmbaren Maß abgefordert. Hieraus resultiert ein plausibler Arbeits- bzw. Prüfungsaufwand sowie eine belastungsangemessene Prüfungsdichte. Diese Struktur stellt die Studierbarkeit sicher.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. In exemplarisch vorgelegten Ergebnissen dieser Erhebung wurde erkennbar, dass die Studierenden in aller Regel den kalkulierten Workload der Module für angemessen hielten. Die Zufriedenheit der Studierenden mit den Modulen wurde ebenfalls abgefragt und wird in aller Regel als hoch eingestuft.

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z.B. eine zentrale Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Weiter gibt es einen Career Service sowie eine Studieneinführungswoche. Während des Studiums werden die Studierenden durch Studienkoordinator(inn)en unterstützt, welche u.a. für Organisation und Koordination des Lehrangebots sowie für die Unterstützung der Studierenden bei der Studienorganisation zuständig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Daten und Auswertungen der Studierendenbefragungen (Workloadehebung, Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienabschlussgespräch) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und reagiert auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern. So wurden z.B. auch für die grundlegende Neuausrichtung des Studiengangs im Rahmen dieser Reakkreditierung die Ergebnisse dieser Instrumente beachtet.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Sachstand

Für den Teilstudiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Teilstudiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Im Rahmen der Gespräche mit den Studierenden wurde der Gutachtergruppe geschildert, dass das Praxissemester innerhalb des Studiengangs von einer Person mit „Leerlauf“ verbunden war.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Die Gutachtergruppe kann nicht abschließend beurteilen, ob der geschilderte Fall von „Leerlauf“ innerhalb des Praxissemesters eine strukturelle Ursache hat oder – wie eher zu vermuten steht – ein individueller Fall war. In der „Wellenbefragung zur Praxisphase“ (vgl. Anlage B 2-10) haben 72,2% der Teilnehmenden die Länge der Praxisphase als „genau richtig“ eingestuft. Auf dieser Evidenz basierend geht die Gutachtergruppe daher in diesem Bereich nicht von einem strukturellen Problem aus. Die Gutachter(innen) möchten der Hochschule jedoch den Hinweis geben, den Workload (besonders) des Praxissemesters in Zukunft im Blick zu behalten und ggf. freie Kapazitäten für das Studium nutzbar zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die fachliche Gestaltung des Studiengangs wird laufend auf Grundlage der laufenden kulturwissenschaftlichen Diskussionen weiterentwickelt und es werden stetig aktuelle Themen (wie etwa zur Frage von Migration und Flüchtlingskrise, zu kulturellen Auswirkungen der Klimakrise oder zum Humboldt Forum Berlin) in das Lehrangebot aufgenommen. Neben der kulturwissenschaftlichen Erweiterung der fachwissenschaftlichen Anteile aus den verschiedenen am Studiengang beteiligten Fächern, die in das Lehrangebot eingebracht werden, spielen die Debatten zur Identität eines sich neu ausdifferenzierenden Fachs Kulturwissenschaft(en) eine wichtige Rolle. Diese werden auf verschiedenen Ebenen geführt und haben seit 2015 auch zur Herausbildung einer eigenen Fachgesellschaft geführt. Die Kulturwissenschaftliche Gesellschaft (KWG, <https://kwgev.wordpress.com/>), die von einer der in den Vechtaer Kulturwissenschaften Lehrenden 2015 mitgegründet und bis 2019 als Vorsitzende geleitet wurde. Diese besteht aus zehn thematischen Sektionen und einem Forschungsnetzwerk zur kritischen Methodologie, hat 2016 die Kulturwissenschaftliche Zeitschrift (open access bei de Gruyter) gegründet und führt

regelmäßig Jahrestagungen durch, von denen die zweite 2016 zum Thema „Migration und Europa“ an der Universität Vechta stattfand. Die Debatten aus der neuen Fachgesellschaft schlagen sich insbesondere bei der inhaltlichen Curriculumsentwicklung von denjenigen Lehrenden nieder, die ausschließlich kulturwissenschaftliche Lehre in den Studiengang einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula – so auch im Fall der hier zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge – auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums beider (Teil-)Studiengänge.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen und den neu erarbeiteten Curricula gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse. Eine Verwendung von Bachelor-Modulen ist im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht vorgesehen.

Die Gutachtergruppe sieht die zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge unter dem Aspekt der fachlich-inhaltlichen Gestaltung als insgesamt gut gelungen an. Vor allem die im Rahmen der Reakkreditierung vorgenommene inhaltliche Einbindung der Digital Humanities ist aus Sicht der Gutachtergruppe gelungen und sichert die Aktualität der vermittelten Inhalte und Qualifikationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs angewendet wird. Das System zielt darauf ab, Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung von Studiengängen heranzuziehen. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben wird. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Zur Beurteilung des Studienerfolgs wurden der Gutachtergruppe gut aufbereitete Statistiken und Kennwerte zur Verfügung gestellt (z. B. Auswertungen von Lehrevaluationen und Befragungen zu Praxisphasen). Aus den Daten zu den Studiengängen (vgl. Abschnitt 4.1 dieses Berichts) geht hervor, dass Studierende zumeist innerhalb der Regelstudienzeit oder einem weiteren Semester das Studium abgeschlossen haben. Einzelfälle brauchten ein weiteres Semester und eine Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester stellt die Ausnahme dar.

Für die Durchführung von Absolvent(inn)enstudien nahm die Hochschule 2020 zum 12. Mal am Kooperationsprojekt „Absolventenstudien“ der Universität Kassel teil. Die Ergebnisse hat die

Hochschule im Selbstbericht dargestellt (für den Bachelor-Teilstudiengang s. Seite 10 des Selbstberichts B1, für den Masterstudiengang s. Seite 11 des Selbstberichts B2).

Die Hochschule beschreibt ihr System zur Datenerhebung bezüglich Studiengangswechseln und -abbrüchen wie folgt:

„Nach zweimaliger Erprobung einer kombinierte Fachwechsel-, Hochschulwechsel- und ‚Abbruch-‘Befragung (‚Ehemaligenbefragung‘) sollen in Kürze weitere ‚Ehemaligenbefragungen‘ durchgeführt werden, um den Gründen für derartige Entscheidungen auf den Grund zu gehen. Frageblöcke sind z. B. ursprüngliche Motive für die Wahl des Studienortes und des Studienfaches, ausschlaggebende Gründe für Wechsel-, Unterbrechungs- oder Abbruchentscheidungen⁵, bis dato erworbene Zahl von Credit Points bzw. absolvierte Fachsemester, rückblickende Bewertung von Beratung und Betreuung im Fach/Studiengang. Die ‚Ehemaligenbefragung‘ leitet zur Phase ‚Studienabschluss und Übergang in den Beruf‘ über.“ (studiengangübergreifender Selbstbericht der Hochschule, S. 25 f.)

Die Durchführung der Befragung hatte sich pandemiebedingt verzögert. Zwischenzeitlich wurde diese für alle Masterstudiengänge nachgeholt, ergaben trotz mehrfacher Erinnerung der Studierenden an die Teilnahme an der Befragung jedoch lediglich drei auswertbare Rückläufer.

Für den Bachelorstudiengang wird die Befragung während der Finalisierungsphase des Akkreditierungsberichts durchgeführt, sodass noch keine Ergebnisse vorgelegt werden konnten.

Die oben beschriebenen Instrumente zur Sicherung des Studienerfolgs hat die Hochschule in den folgenden Dokumenten beschrieben bzw. in folgenden Gremien (hier Auszüge) behandelt:

- Studieneingangsbefragung: Im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT⁶) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 19.10.2020
- Workloaderhebungen: Im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 19.11.2018
- Absolvent*innenbefragung: Im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 30.07.2018; dieses verweist auf das vertraglich vereinbarte Pflichtenheft des ISTAT, insbesondere in datenschutzrechtlichen Fragen, das somit inhaltlicher Bestandteil des hauseigenen VVT ist
- Lehrveranstaltungsbewertung: im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. § 30 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Stand 30.10.2020

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge allgemein und so auch die hier zu reakkreditierenden unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge beigetragen hat.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorgelegten Zahlen zum Studienerfolg als angemessen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen erhalten.

⁵ Z. B. aufgrund der Studienbedingungen, der Studienanforderungen, der beruflichen Neuorientierung oder der persönlichen Situation.

⁶ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Die Gutachtergruppe erachtet das durchgeführte Studienabschlussgespräch als ein gutes Instrument, um Rückmeldung der Studierenden zu erhalten und konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule Instrumente wie dieses nutzt, um den Studiengang gezielt weiterzuentwickeln.

Die Gutachtergruppe erachtet das System zur Nachverfolgung der Absolvent(inn)en und Fachwechsler*innen bzw. Studienabbrecher*innen als angemessen. Es konnte dargelegt werden, dass die Hochschule mittels des Systems die relevanten Bereiche abdeckt. Sie unterstützt und ermuntert die Studierenden zur Teilnahme an den Befragungen und ist darum bemüht, die teils geringen Rücklaufquoten zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Anlagenband des Selbstberichts finden sich diverse Dokumente, aus welchen für die Gutachtergruppe sehr eindrücklich hervorgegangen ist, dass und wie die Hochschule die Themenfelder Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich behandelt. Hierfür wurden die „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“ (Anlage A 11), die „Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ (Anlage A 12), der „Gleichstellungsplan der Universität Vechta für die Jahre 2019 bis 2024“ (Anlage A 13), die „Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt der Universität Vechta“ (Anlage A 14), die „Zielvereinbarung familiengerechte Hochschule mit Kurzportrait“ (Anlage A 15) sowie ein Auszug aus dem „Diversity Audit: 2. Selbstreport“ von 2020 (Anlage A 16) zur Verfügung gestellt. Erkennbar wurde, dass die Hochschule die Gleichstellung der Studierenden mit zu betreuenden Kindern innerhalb der Hochschule regelt, z.B. mittels besonderer Regelungen bzgl. abzuleistender Prüfungen oder zu absolvierender Praktika. In der „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“ sind unterschiedliche mögliche Beeinträchtigungen aufgelistet sowie exemplarisch dargelegt, mit welchen Maßnahmen diese Nachteile ausgeglichen werden sollen. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule einen Gleichstellungsplan entwickelt. Sowohl die o.g. Richtlinien als auch der Plan zur Gleichstellung gelten für alle Studiengänge der Hochschule – so auch für die in diesem Verfahren zu akkreditierenden. Die Hochschule legt im Selbstbericht dar, dass der Frauenanteil innerhalb der Studierenden der gesamten Hochschule bei über 70% und im Bachelor Combined Studies bei 78,9% liegt. Im Masterstudiengang Kulturwissenschaften ist das Geschlechterverhältnis mit 50,9% Frauenanteil nahezu ausgeglichen. 65% der Beschäftigten sind weiblich und von den 69 Professuren (Stichtag 01.02.2021) der Hochschule sind 32 mit Frauen besetzt worden.

Im Rahmen der zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge sind Themen der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit zudem Bestandteile der Lehre. Das Modul kwb020 beschäftigt sich mit „Geschlechtersozioologie“, im Modul kwb024 „Kultursoziologie“ (Wahlpflicht) wird das Phänomen der Kultur auch unter dem Blickwinkel der sozialen Ungleichheitsdimensionen sowie des Wechselverhältnisses zwischen Kultur und Gesellschaft analysiert. Auch in Modulen wie „Inter- und Transkulturalität“ (kwb013 – ein kritisches Verständnis von Macht und Ideologie in interkulturellen Praktiken und Prozessen erwerben), „Kulturphilosophie“ (kwb015 – situationsbezogen kulturphilosophisch über eigene und fremde kulturelle Elemente zu reflektieren) können Fragen

der Chancengleichheit und Gleichberechtigung eine große Rolle spielen (Beispiele jeweils aus dem Bachelorstudiengang).

Im Masterstudiengang steht im Pflichtmodul kwm014 („Soziale Ungleichheit, Gender und Diversity“) das Thema sogar im Zentrum. Das Modul „Moderne und kulturelle Identitäten“ (kwm013) analysiert mit seinen kultursoziologischen Bezügen ebenfalls explizit Fragen der sozialen Ungleichheit. Auch in den anderen Modulen gibt es in der Regel eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die sich mit Fragen von Macht, Ungleichheit und Gender befassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht in den vorliegenden Richtlinien, Zielvereinbarungen und Reports gute Instrumente, um Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Gutachtergruppe konnte während der Begehung feststellen, dass z.B. auch der Aspekt eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs nicht nur auf dem Papier existiert, sondern von den Vertreter(innen) der Hochschule in vorbildlicher Weise selbstverständlich gelebt wird.

Die Gutachtergruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachtergruppe entschied sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Herr Prof. Dr. Torsten Hiltmann - Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Geschichtswissenschaften, Professur für Digital History

Frau Prof. Dr. Marianne Pieper - Universität Hamburg, Fachbereich Sozialwissenschaften, Professur für Soziologie im Schwerpunkt „Kulturen, Geschlechter, Differenzen“

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Patricia Kerslake-Bösch - Freiberufliche Übersetzerin Englisch/Deutsch, Lektorin, Sprachtrainerin

c) Studierender

Herr Helmut Büttner - FH Potsdam, Studierender im Masterstudiengang Urbane Zukunft sowie im Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der TU Berlin

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Bachelor Combined Studies, Kulturwissenschaften**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾											
WS 2018/2019	48	37	1	1	2%	1	1	2%	1	1	2,08%
SS 2018											
WS 2017/2018	68	57	9	7	13%	16	14	24%	16	14	23,53%
SS 2017											
WS 2016/2017	65	43	10	8	15%	14	10	22%	15	10	23,08%
SS 2016											
WS 2015/2016	141	111	43	40	30%	62	58	44%	67	61	47,52%
SS 2015											
WS 2014/2015	97	73	32	28	33%	42	33	43%	51	39	52,58%
SS 2014											
WS 2013/2014	70	61	24	22	34%	35	30	50%	39	34	55,71%
Insgesamt	489	382	119	106	24%	170	146	35%	189	159	38,65%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Bachelor Combined Studies, Kulturwissenschaften**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	10	5		
SS 2020	2	8	6		
WS 2019/2020	1	6	1		
SS 2019 ¹⁾	2	12	1		
WS 2018/2019	2	15	4		
SS 2018	6	45	8		
WS 2017/2018	2	19	1		
SS 2017	2	29	2		
WS 2016/2017	0	8	3		
SS 2016	4	21	2		
WS 2015/2016	0	4	1		
SS 2015	4	19	1		
WS 2014/2015	0	7	0		
SS 2014	3	5	1		
WS 2013/2014	0	1	0		
Insgesamt	29	209	36		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Bachelor Combined Studies, Kulturwissenschaften**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	3	7		6	16
SS 2020	8	2	2	4	16
WS 2019/2020		4	1	3	8
SS 2019 ¹⁾	6	1	4	4	15
WS 2018/2019	3	17		1	21
SS 2018	45		10	4	59
WS 2017/2018	10	11	1		22
SS 2017	26	3	3	1	33
WS 2016/2017	1	9		1	11
SS 2016	20	2	5		27
WS 2015/2016	1	4			5
SS 2015	19	3	2		24
WS 2014/2015	2	3	2		7
SS 2014	7		2		9
WS 2013/2014		1			1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Fach-Master Kulturwissenschaften**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾											
WS 2018/2019	22	14	3	3	14%	5	5	23%	5	5	22,73%
SS 2018											
WS 2017/2018	23	16			0%	9	5	39%	14	8	60,87%
SS 2017											
WS 2016/2017	24	16	9	6	38%	12	8	50%	13	8	54,17%
SS 2016											
WS 2015/2016	8	4	1	1	13%	5	1	63%	5	1	62,50%
Insgesamt	77	50	13	10	17%	31	19	40%	37	22	48,05%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Fach-Master Kulturwissenschaften**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		3			
SS 2020	2	4			
WS 2019/2020	5	8			
SS 2019 ¹⁾	1				
WS 2018/2019	3	6			
SS 2018	3	1			
WS 2017/2018	1	4			
SS 2017	4				
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016		1			
Insgesamt	19	27			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Fach-Master Kulturwissenschaften**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	2			3
SS 2020		1	5		6
WS 2019/2020	2	8		3	13
SS 2019 ¹⁾			1		1
WS 2018/2019	4	3		2	9
SS 2018	4				4
WS 2017/2018	1	4			5
SS 2017	3	1			4
WS 2016/2017					0
SS 2016					0
WS 2015/2016				1	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	26.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende sowie Studierende/Absolvent(inn)en des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	--

Teilstudiengang 01 – „Kulturwissenschaften“ im Zwei-Fächer-Studiengang „Combined Studies (B.A.)“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2010 – 30.09.2013 (Erweiterung der bereits bestehenden Akkreditierung des Studiengangs „Combined Studies“ durch den Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“) ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18./19.11.2013 – 30.09.2020 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2020 – 30.09.2028 ⁷ AQAS

⁷ Aufgrund der inhaltlichen Weiterentwicklungen des konsekutiven Masterstudiengangs und der Verankerung einer neuen Professur „Digital Humanities“ (beides mit Rückwirkungen auf die Bachelorebene) entschied sich die Hochschule für eine vorgezogene Reakkreditierung des grundständigen Teilstudiengangs „Kulturwissenschaften“.

Studiengang 02 – „Kulturwissenschaften (M.A.)“

Erstakkreditiert am:	Von 28.09.2010 – 30.09.2015 Vorläufige Akkreditierung bis 30.09.2016
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA
Re-akkreditiert (1):	Von 10.05.2016 – 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)